

lich, diese Grenzen auch durch Gesetzesänderungen nachdrücklich in den Tatbestand dieser Vorschrift aufzunehmen.“

Abschließend forderte der Verfasser folgende Ergänzung des § 92 Abs. 1:

„Unter diese Tatbestände fällt nicht, wer in Gesprächen jeder Art Probleme der Wiedervereinigung Deutschlands im Sinne des Wiedervereinigungsgebots des Grundgesetzes gemäß dem Schlußsatz seiner Präambel in Verbindung mit seinem Artikel 146 behandelt.“¹⁵

Dieser Vorschlag ist beachtlich, wenngleich er auch davon abstrahiert, daß die unentbehrliche Vorbereitung für die demokratische Wiedervereinigung im Abschluß eines Friedensvertrages besteht. Dazu ist aber, was die Deutschen selbst anbetrifft, das auf allen Ebenen zu führende Gespräch über die Beendigung der Bonner Atomrüstung und über die allgemeine und vollständige Abrüstung notwendig, um mit ihm — wie Prof. Steenbeck auf dem gesamtdeutschen Kongreß für Frieden und Abrüstung in Weimar ausführte — „eine Möglichkeit zu suchen, zusammen zu leben, damit wir nicht im Gegeneinander sterben müssen ..“¹⁶

Bei der gegenwärtigen militaristischen Machtkonstellation in Bonn wäre die Verwirklichung der tatbestandlichen Ausklammerung von Gesprächen über diese Problematik natürlich reine Utopie. Aber nicht einmal der oben zitierte und immerhin in einer bekannten Fachzeitschrift veröffentlichte begrenzte Vorschlag wurde von der Strafrechtskommission aufgegriffen — trotz aller sonstigen regierungsoffiziellen Demagogie in Sachen Wiedervereinigung. Im Gegenteil: Die Fassung des vorgesehenen § 373 enthält Formulierungen, die in ihrer Dehnbarkeit die Gummipflanze der geltenden §§ 92, 100 d. StGB z. T. noch übertreffen.

In vollendeter Parallele zum Inhalt des Schröder-Entwurfs eines Grenzsperrgesetzes, der von der Angst um den Zusammenschluß aller friedliebenden demokratischen Kräfte in Deutschland geprägt ist, ergibt bereits der Wortlaut der Nummer 1 des § 373 Abs. 1, daß es sich hier um einen wesentlichen Teilakt der Bonner „unfriedlichen Koexistenz“ handelt. Mit Strafe wird derjenige bedroht, der auf Bundesbürger „zu politischen Zwecken einwirkt und dadurch absichtlich oder wissentlich Bestrebungen ... gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze verfolgt“. Das ist eine Kennzeichnung des „Angriffszieles“ wie gehabt. In der Entwurfsbegründung wird dazu ausgeführt:

„Der; Tatbestand verlangt in seinem ersten Teil ein politisches Agitieren im Geltungsbereich des Strafgesetzbuchs; in seinem zweiten Teil, daß die Tat erst rechtswidrig macht, setzt er voraus, daß der Täter mit seinem Tun ... einen staatsgefährdenden Angriff verbindet, nämlich absichtlich oder wissentlich in der Bundesrepublik Deutschland staats- oder sicherheitsgefährdende Bestrebungen herbeizuführen, zu verstärken oder durchzusetzen, oder dazu Hilfe zu leisten versucht ..“¹⁷

Die Entwurfsverfasser sehen sich also zunächst zu der Erklärung genötigt, daß „ein politisches Agitieren“, mithin ein Gespräch über politische Lebensfragen, strafrechtlich irrelevant (weil nämlich vom Wortlaut des Grundgesetzes sanktioniert) ist. Um aber nicht über ihre eigenen demagogischen Fallstricke zu stolpern, erklären sie auch hier die „staatsgefährdende Absicht“ entgegen den elementarsten Strafrechtssprinzipien zum konstitutiven Merkmal, zum eigentlichen Kriterium der Strafbarkeit. Das ist die gleiche Methode, die bereits bei der Abfassung der Blitzgesetz-Vorschriften benutzt wurde, um der Justizpraxis eine gesinnungsstrafrecht-

liche Interpretation und Anwendung mindestens zu erleichtern. Insofern erübrigt sich auch hier jeder weitere Kommentar.

Die Verwendung dieser der Freislerschen Reformkommission der dreißiger Jahre entlehnten Methode soll nun durch die folgende Bemerkung in der Entwurfsbegründung verschleiert werden:

„Durch diese Voraussetzungen wird sichergestellt, daß z. B. politische Einzel- und Gruppengespräche oder eine Presseberichterstattung, die bloß der Information, der Abklärung der Standpunkte oder der geistigen Auseinandersetzung dienen, nicht erfaßt werden.“¹³

Wenn man sich indessen vor Augen führt, wie die entsprechenden Organe des Bonner Staates in unzähligen Fällen auf solche Gespräche oder schon auf die reine Vorbereitung solcher Diskussionen reagierten, dann kann man nicht umhin, diese Bemerkung als ganz plumpe Spiegelfechterei zu bezeichnen, es sei denn, es handelt sich um die Propagierung aggressiver und revan-chistischer Gedankengänge. Allein die Tatsache, daß die Bonner Behörden dem Auftreten des Kriegshetzers Schlamm Vorschub leisteten, andererseits aber für Hunderte DDR-Bürger, die in ehrlicher Sorge um das Schicksal der Nation mit ihren westdeutschen Berufskollegen, Freunden und Verwandten sprachen oder sprechen wollten, das Tor (vor allem das Gefängnistor) schlossen, ist Beweis genug für die friedensfeindliche Position der regierenden Kreise und ihrer Helfer in Justiz und Gesetzgebung.

Unter diesem Aspekt müssen auch die Vorschläge verschiedener Mitglieder der Strafrechtskommission über die Auslegung einzelner Tatbestandsmerkmale des § 373 gesehen werden. Erfahrungsgemäß wird (das war bereits in der Weimarer Justizpraxis üblich) diese Interpretation von den Gerichten als eine Art Richtlinie angesehen, selbst wenn die vorgeschlagenen Bestimmungen noch nicht Gesetz geworden sind. Ausgehend von dieser Tatsache, muß den Hinweisen — so kurz sie auch sein mögen — Beachtung geschenkt werden, die das Tatbestandsmerkmal „zu politischen Zwecken einwirkt“ betreffen. In der Kommission wurde durch Generalbundesanwalt Güde die Frage aufgeworfen, „ob hier nur das Anwerben für die im Tatbestand genannten Bestrebungen gemeint ist oder jede politische Propaganda, mit der letzten Endes die genannten Bestrebungen verfolgt werden ...“ Die Antwort der Regierungsvertreter war eindeutig. Staatssekretär Krille erklärte, daß durch den Tatbestand „jegliche politische Propaganda“ erfaßt werde. Ministerialdirektor Schafheutle sprach sich gleichfalls dafür aus, wobei er seiner Rolle als einer der führenden Vertreter des Antikommunismus auf justizpolitischem Gebiet durch die weitere Bemerkung nachkam, daß „es sich hierbei um eine höchst gefährliche Waffe der Kommunisten außerhalb des Bereichs der Bundesrepublik handelt“^{18 19}.

Man sollte auch dieses Eingeständnis der Schwäche tiefer hängen, wenn Schafheutles Formulierung auch keineswegs originell ist. Seit mehr als hundert Jahren fürchten die herrschenden Kreise insbesondere in Deutschland die Verbreitung der Wahrheit über ihre Pläne der inneren und äußeren Aggression, fürchten sie die Zerschlagung ihrer Lügen über die „Verteidigung des Vaterlandes“ oder wie sie die von ihnen errichtete Ordnung zur Ausbeutung und Unterdrückung von Millionen Menschen sonst bezeichnen mögen. Seit mehr als hundert Jahren ist es üblich, alle die Menschen, die sich in irgendeiner Form an der Verbreitung dieser Wahrheit beteiligen, mit der Kinderschreck-Bezeichnung vom „bösen Kommunisten“ zu belegen, selbst wenn sie der Theorie und Praxis der Partei der Arbeiterklasse fernstehen.

15 a. a. O., S. 226.

16 Neues Deutschland vom 29. Januar 1961.

17 Bundesratsdrucksache Nr. 270/60, S. 523.

18 a. a. O.

19 Protokoll der 106. Sitzung der Großen Strafrechtskommission, S. 142.